

Satzungsbestimmung

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen.

Die Rechtsform kann mit „InvAG“, der Zusatz „mit veränderlichem Kapital“ kann mit „m.v.K.“ und der Zusatz „Teilgesellschaftsvermögen“ kann mit „TGV“ abgekürzt werden.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover.
3. Die Gesellschaft ist eine intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 108 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 12 KAGB. Sie ist in Form einer Umbrella-Konstruktion ausgestaltet. Die Gesellschaft bildet ausschließlich Teilgesellschaftsvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie.
4. Die Gesellschaft unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (Bundesanstalt).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung eigener Mittel nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2 Kapitalanlagegesetzbuch zum Nutzen ihrer Aktionäre.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens nach Maßgabe der Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) und den Bestimmungen dieser Satzung Darlehen in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren und Pensionsgeschäfte eingehen.
3. Andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Geschäfte dürfen nicht betrieben werden.

§ 3

Verwaltung, Auslagerung

Die Gesellschaft hat keine externe Verwaltungsgesellschaft bestellt. Sie kann jedoch einzelne Aufgaben nach Maßgabe des § 36 KAGB auf Dritte auslagern.

§ 4

Verwahrstelle

Die Gesellschaft beauftragt für jedes Teilgesellschaftsvermögen ein Kreditinstitut gemäß den Vorgaben des § 68 KAGB als Verwahrstelle. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch und dieser Satzung vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den im Verkaufsprospekt der Teilgesellschaftsvermögen bezeichneten elektronischen Informationsmedien veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

II. Anlagegrundsätze

§ 6

Verwaltung der Vermögensgegenstände

1. Die Mittel der Gesellschaft werden nach Maßgabe der §§ 162-213 KAGB und der jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) ausschließlich in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 193 bis 198 KAGB zum Nutzen der Aktionäre angelegt. Die Gesellschaft bildet Investmentbetriebsvermögen.
2. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit den von den Aktionären eingelegten Geldern die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

4. Bei der Verwaltung der Gesellschaft sind die in dieser Satzung sowie die im Kapitalanlagegesetzbuch und die in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
5. Die Vermögensgegenstände stehen im Alleineigentum der Gesellschaft.

§ 7 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft erstellt zusätzlich zur Satzung Anlagebedingungen. Für jedes Teilgesellschaftsvermögen gelten besondere Anlagebedingungen. Die Gesellschaft konkretisiert nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c), welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen und legt darin Anlagegrenzen für einzelne Vermögensgegenstände sowie Anlagegrundsätze fest.

§ 8 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind, dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Eine Zustimmung der Verwahrstelle ist nicht erforderlich, soweit es sich um valutarische Überziehungen handelt. Die Kreditaufnahme darf jedoch zusammen mit der Kreditaufnahme gemäß § 199 KAGB nicht mehr als 15 Prozent des Gesellschaftsvermögens betragen.

III. Gesellschaftskapital, Rückerwerb von Aktien und Ertragsverwendung

§ 9 Gesellschaftskapital, Aktien

1. Das Gesellschaftskapital ist in Unternehmensaktien und Anlageaktien eingeteilt.
2. Das Gesellschaftskapital entspricht dem Wert des Gesellschaftsvermögens. Der Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht der Summe der jeweiligen Verkehrswerte der zu den Teilgesellschaftsvermögen gehörenden

Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten.

3. Das anfängliche Gesellschaftskapital (Anfangskapital) der Gesellschaft beträgt EUR 350.084 (in Worten: Euro dreihundertfünfzigtausendvierundachtzig) und ist eingeteilt in 350.084 auf den Namen lautende Unternehmensaktien, die ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen „Investmentbetriebsvermögen“ gewähren. Die Unternehmensaktien werden als Stückaktien begeben.
4. Die Gesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen Anlageaktien begeben. Die Anlageaktien werden als auf den Inhaber lautende Stückaktien begeben. Die Anlageaktien berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte.
5. Das Gesellschaftskapital darf den Betrag von EUR 300.000 (in Worten: Euro dreihunderttausend) nicht unterschreiten (Mindestkapital) und den Betrag von EUR 100.000.350.084 (in Worten: Euro einhundert Milliarden dreihundertfünfzigtausendvierundachtzig) nicht überschreiten (Höchstkapital). Der Betrag des Gesellschaftskapitals muss dem Wert des Gesellschaftsvermögens entsprechen.
6. Die Aktien der Gesellschaft können verschiedene Rechte gewähren. Legt die Gesellschaft mehrere Teilgesellschaftsvermögen auf, so gewähren die Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen, auf das sie lauten.
7. Die Rechte der Aktionäre von Anlageaktien eines jeden Teilgesellschaftsvermögens bzw. von Anlageaktien einer jeden Aktienklasse eines Teilgesellschaftsvermögens werden in einer Globalurkunde verbrieft. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Anlageaktien gewähren kein Stimmrecht.
8. Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind zulässig, soweit es sich um einen Fall einer zulässigen Verschmelzung im Sinne des § 190 Abs. 1 und 2 Kapitalanlagegesetzbuch oder einer Umwandlung in einen Feederfonds im Sinne des § 180 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch handelt. Im Übrigen sind Sacheinlagen unzulässig.

§ 10

Ausgabe von Aktien

1. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Unternehmens- und/oder Anlageaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des

- Höchstkapitals zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Ausgabe der Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Ein Bezugsrecht der Anlageaktionäre entsprechend § 186 Aktiengesetz auf Zuteilung neuer Aktien besteht nicht. Ein Bezugsrecht der Unternehmensaktionäre auf Zuteilung neuer Aktien besteht nur bei der Ausgabe neuer Unternehmensaktien.
 3. Die Aktien können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
 4. Der Vorstand ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen, an welchem Teilgesellschaftsvermögen die neuen Aktien Rechte gewähren. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen, welche Ausgestaltungsmerkmale die Aktien, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale gewähren.
 5. Mit der Ausgabe der Aktien ist das Gesellschaftskapital erhöht.

§ 11

Rücknahme von Aktien

1. Die Aktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verlangen.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.
3. Die Rücknahme der Aktien erfolgt börsentäglich. Börsentage im Sinne dieser Satzung sind Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse zu Geschäftszwecken geöffnet ist. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgt keine Rücknahme.
4. Rücknahmepreis ist der anteilige Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die jeweiligen Aktien Rechte gewähren, zum Rücknahmetermin abzüglich des Rücknahmeabschlags gemäß § 12 Abs. 2.
5. Die Verpflichtung zur Rücknahme besteht nur, wenn durch die Erfüllung des Rücknahmeanspruchs das Gesellschaftsvermögen den Betrag des

- Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel nicht unterschreitet.
6. Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist nur mit Zustimmung aller Unternehmensaktionäre möglich. Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist nur möglich, wenn bezogen auf alle Einlagen der Unternehmensaktionäre der Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel nicht unterschritten würde.
 7. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gewähren.
 8. Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie Aktien des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Sie hat die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Die Aktionäre sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.
 9. Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.
 10. Der Vorstand ist ermächtigt, die das Verfahren betreffenden technischen Einzelheiten der Rücknahme von Aktien festzulegen. Diese sind in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) offen zu legen.
 11. Mit der Rücknahme der Aktien ist das Gesellschaftskapital herabgesetzt.

§ 12

Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

1. Bei der Ausgabe von Aktien kann ein Aufschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Aufschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) festzulegen.

2. Bei der Rücknahme von Aktien kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Abschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) festzulegen.
3. Die Summe aus Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag darf für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen 10 Prozent des Aktienwerts nicht übersteigen.

§ 13

Ertragsverwendung

Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates für jedes Teilgesellschaftsvermögen, ob die Erträge auszuschütten oder wiederanzulegen sind, ob auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), ob die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen vorgesehen ist und ob Zwischenausschüttungen erfolgen können.

IV.

Teilgesellschaftsvermögen, Verschmelzung und Aktienklassen

§ 14

Bildung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Die Gesellschaft kann mehrere Teilgesellschaftsvermögen bilden, die sich mindestens in der Bezeichnung unterscheiden und hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines Ausgestaltungsmerkmals unterscheiden können.
2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, Teilgesellschaftsvermögen zu bilden. Bei der Bildung von Teilgesellschaftsvermögen sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - (a) Die Gesellschaft hat beim Erwerb und der Verwaltung von Vermögensgegenständen für ein Teilgesellschaftsvermögen die gesetzlichen und die in dieser Satzung niedergelegten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen zu beachten.
 - (b) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats für jedes Teilgesellschaftsvermögen die Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen sowie besondere Anlageziele fest.

- (c) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen werden besondere Anlagebedingungen verfasst. Diese enthalten die in lit. (b) genannten Angaben sowie weitere spezifische Angaben und werden für jedes Teilgesellschaftsvermögen in einem gesonderten Dokument niedergelegt. Dieses Dokument ist jeweils als die Anlagebedingungen des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens zu bezeichnen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe des § 10 Aktien auszugeben, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen gewähren, auf das sie lauten. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens Rechte an mehreren Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden.
 4. Die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen sind von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Jedes Teilgesellschaftsvermögen gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Gesellschaftsvermögen. Dies gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft oder der Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.
 5. Für die auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen.
 6. Der Wert einer jeden Aktie ist für jedes Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der jeweiligen Anlagebedingungen gesondert zu berechnen.
 7. Die Gesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine andere Verwahrstelle beauftragen.

§ 15

Änderung der Anlagepolitik

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, die Anlagepolitik oder ein Ausgestaltungsmerkmal eines Teilgesellschaftsvermögens unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu ändern. Die jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) sind entsprechend anzupassen.

§ 16

Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB

- a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft oder auf ein bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Teilgesellschaftsvermögens, oder auf einen EU-OGAW, oder auf eine andere OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in das Teilgesellschaftsvermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 181 bis 190 KAGB.
 3. Das Teilgesellschaftsvermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das Teilgesellschaftsvermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 17

Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Verwahrstelle aufgelöst werden. Der Beschluss des Vorstands ist gemäß § 5 bekannt zu machen und wird 6 Monate nach seiner Bekanntmachung wirksam. Die Aktionäre des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.
2. Mit dem Wirksamwerden der Auflösung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Teilgesellschaftsvermögen zu verwalten. In diesem Fall geht das Verfügungsrecht über das Teilgesellschaftsvermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Aktionäre zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, ein Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.

§ 18

Bildung von Aktienklassen

1. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einzelne oder für alle Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen zu bilden.
2. Die Aktienklassen können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale haben. In den Anlagebedingungen wird abschließend festgelegt, über welche Ausgestaltungsmerkmale die verschiedenen Aktienklassen verfügen können.
3. Aktien einer Aktienklasse besitzen die gleichen Ausgestaltungsmerkmale.
4. Der Wert der Aktie ist für jede Aktienklasse gesondert zu errechnen.

§ 19

Auflösung von Aktienklassen

Eine Aktienklasse eines Teilgesellschaftsvermögens der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgelöst werden. § 17 ist entsprechend anzuwenden.

V.

Kosten

§ 20

Aufwand bei Gründung der Gesellschaft, laufende Kosten

1. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zur Höhe von EUR 15.000. Diese Kosten werden dem Investmentbetriebsvermögen in Rechnung gestellt.
2. Die im Zusammenhang mit der Auflage eines Teilgesellschaftsvermögens entstehenden Kosten werden dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen in Rechnung gestellt. In den Anlagebedingungen wird festgelegt, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwundererstattungen aus den einzelnen Teilgesellschaftsvermögen an Auslagerungsunternehmen im Sinne des § 3, das Investmentbetriebsvermögen, die Verwahrstelle und an Dritte zu leisten sind.
3. Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, gehen zu Lasten des Investmentbetriebsvermögens. Gemeinkosten im Sinne dieses Absatzes sind

unter anderem die Vergütung des Vorstands der Gesellschaft in der jeweils festgelegten Höhe, Personalkosten, die nicht einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, sowie Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Büroausstattung.

VI. Verfassung der Gesellschaft

A. Der Vorstand

§ 21 Zahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.

§ 22 Geschäftsführung, Vertretung

1. Der Vorstand hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen sind.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder können von der Beschränkung des Mehrfachvertretungsverbot des § 181 BGB (2. Alternative) befreit werden. § 112 AktG bleibt unberührt.

B. Der Aufsichtsrat

§ 23 Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, Amtszeit

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei oder einer durch drei teilbaren Zahl von Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied angehören, das von den Unternehmensaktionären, denen mit ihnen verbunden Unternehmen und Geschäftspartnern der Gesellschaft unabhängig ist. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem der

Aufsichtsrat gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt.

2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der Vorsitzende gegenüber einem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
3. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals abberufen werden. Anstelle eines ausscheidenden Mitglieds ist unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Die Amtszeit des neuen Aufsichtsratsmitglieds endet mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
4. Die Bestellung und das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 24

Vorsitzender, Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt die Federführung für den Aufsichtsrat; er ist befugt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats in dessen Namen abzugeben.
3. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandsmitglieder sind auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, den Sitzungen des Aufsichtsrats beizuwohnen.

§ 25

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden.

§ 26

Geschäftsordnung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für die Beschlussfassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu sowie zur Einberufung und zur Beschlussfähigkeit ergänzende Bestimmungen getroffen werden.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher oder unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel erfolgter Abstimmung gefasst werden sowie im Wege der kombinierten Beschlussfassung, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter dies anordnet. Ein Widerspruchsrecht eines Aufsichtsratsmitglieds gegen dieses Verfahren besteht nicht. Die Schriftform wird auch durch moderne Kommunikationsmittel, insbesondere Telefax oder Internet, gewahrt. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder des Aufsichtsrats schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

§ 27 Vergütung

Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung gewährt werden. Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit eine Erstattung ihrer Auslagen gewährt.

§ 28 Änderung der Fassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, ohne Zustimmung der Hauptversammlung, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

C. Hauptversammlung und gesonderte Versammlungen

§ 29 Ort und Zeit

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres statt.

2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Deutschland statt.

§ 30 Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, im Fall des § 111 Abs. 3 Aktiengesetz durch den Aufsichtsrat, einberufen.

§ 31 Teilnahme

Zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Unternehmensaktionäre berechtigt, die sich spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

§ 32 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmtes Mitglied.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 33 Stimmrechte

In der Hauptversammlung gewährt jede Unternehmensaktie eine Stimme.

§ 34 Beschlüsse, Änderungen der Satzung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Gesellschaftskapitals gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung und Änderungen des Kapitals.

2. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben dürfen. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese sind in der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machen.
3. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt.

VII.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Halbjahresbericht

§ 35

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. Dezember.

§ 36

Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft sowie des auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteils am Bilanzgewinn unterbreiten will.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Hauptversammlung schriftlich zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand und dem Abschlussprüfer zuzuleiten; § 171 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz bleibt unberührt.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt.

4. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Beschließen Vorstand und Aufsichtsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt, so hat der Vorstand unverzüglich eine Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.
5. Der Jahresabschluss ist spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger offen zu legen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss bei der Gesellschaft und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.

§ 37

Bilanzgewinn

Der Anspruch des Aktionärs auf Verteilung des Bilanzgewinns ist ausgeschlossen.

§ 38

Halbjahresbericht

1. Der Vorstand hat für die Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht zu erstatten.
2. Der Halbjahresbericht ist spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist der Halbjahresbericht bei der Gesellschaft und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.
